

Geht an: HB

Eing. 29. Nov. 2011

Sekretariat: ds

29.11.2011

Thurgau



Frauenfeld, 24. November 2011

## Entscheid Nr. 82

0212/2011/DBU/ARP

| Geht an        | Auftrag        |
|----------------|----------------|
| DBU            | 2X             |
| SL CC          | 2X             |
| Datum 29.11.11 |                |
| Un- schrift 15 | Erladigung bis |

### Politische Gemeinde Kreuzlingen

- Gestaltungsplan „Besmerrain“

- Aufhebung Gestaltungsplan „Besmerrain“ (RRB Nr. 362 vom 11. Februar 1969)

### Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 21. Juni 2010 beschlossene Gestaltungsplan „Besmerrain“ wird genehmigt.
2. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 21. Juni 2010 beschlossene Aufhebung des Gestaltungsplans „Besmerrain“ (RRB Nr. 362 vom 11. Februar 1969) wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
  - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Besmerrain“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Besmerrain“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

### Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2011 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig.
2. Der bestehende Gestaltungsplan aus dem Jahre 1969 sah die Erstellung der Erschliessung, der Garagen sowie der Abstellplätze vor und regelte eine einheitliche Bebauung. Diese zwischenzeitlich erstellte Bebauung soll nun saniert und den heutigen Wohnbedürfnissen entsprechend angemessen erweitert werden können. Aufgrund der veränderten Anforderungen ans Wohnen scheint es angebracht, den über 30-jährigen Gestaltungsplan zu ersetzen. Zweck des neuen Gestaltungsplanes ist es (vgl. Art. 2 der Sonderbauvorschriften), den strukturellen Schutz des vorhande-



2/2

nen Ensembles sicherzustellen, die Freiraumstrukturen zu erhalten und eine massvolle bauliche Weiterentwicklung sowie Erneuerung der bestehenden Bauten zu ermöglichen. Dass für erhaltenswerte Ensembles im Rahmen eines Gestaltungsplanes gemeinsame, einheitliche und der Architektur entsprechende Lösungen gesucht werden, ist lobenswert. Die in den Beilageplänen dokumentierten Erweiterungsmöglichkeiten werden den bestehenden Bauten gerecht und gewährleisten ein einheitliches Erscheinungsbild. Zugleich werden auch Raumerweiterungen zugelassen, die die Bedürfnisse der Eigentümerschaft berücksichtigen. Die relativ detaillierten Sonderbauvorschriften betreffend die Gestaltung der Sanierung stellen die einheitliche Siedlungsgestaltung sicher.

Der Gestaltungsplan entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



#### Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 25. Nov. 2011